

dem, daß ein Zeuge bei zusammenhängender Darstellung weniger Fehler begeht und weniger Auslassungen macht, als wenn er von vornherein nur Fragen zu beantworten hat. Selbst wenn der Zeuge stockt oder nicht genügend flüssig redet, muß ihm Zeit gelassen werden, sein Wissen ohne Ablenkung oder ungeduldige Zwischenfragen zu offenbaren. Der Zeuge muß durch taktisch richtiges Auftreten des Vernehmenden die sichere Überzeugung haben, daß der Vernehmende ihn aufmerksam anhört und tatsächlich gewillt ist, ihm Zeit und Gelegenheit zur Mitteilung all dessen zu geben, was ihm in der Sache wichtig erscheint. Ausnahmsweise darf der Vernehmende in taktisch kluger Form eingreifen, z. B. um einen übermäßig weitschweifigen Zeugen auf den Kern der Sache hinzulenken, einen besonders aufgeregten Zeugen zu beruhigen oder einen Zeugen, der sich — etwa als Geschädigter eines Sexualdelikts — geniert, wichtige Einzelheiten mitzuteilen, durch feinfühlig gestellte Zwischenfragen zur Fortführung seiner Aussage zu veranlassen.

Am Schluß der Darstellung werden dem Zeugen zur Ergänzung und Präzisierung seiner Aussagen und zur Klärung etwaiger Widersprüche Fragen gestellt. Diese Fragen müssen unvoreingenommen formuliert sein. Sie dürfen keinesfalls den Charakter von *Suggestivfragen* tragen, weil damit das Erinnerungsbild des Zeugen verfälscht und eine unbewußt falsche Aussage bewirkt werden könnte. Bei labilen Zeugen besteht sogar die Möglichkeit, daß sie — in dem Glauben, dem Vernehmenden eine Gefälligkeit zu erweisen, oder aus der Sorge heraus, ihn bei anderem Verhalten zu verärgern — bewußt falsch aussagen.

Suggestivfragen sind Fragen, die in verhüllter oder unverhüllter Form bereits die für den Vernehmenden wünschenswerte Antwort enthalten.^{10 11} In unverhüllter Form sind sie gekleidet, wenn sie so gestellt werden, daß der Vernommene merken soll, welche Antwort von ihm erwartet wird, z. B.: „Nicht wahr, der Täter war doch grauhaarig?“ Fragen dieser Art wären Zeichen einer Voreingenommenheit des Vernehmenden. Sie würden den gesamten Wert der Aussage in Zweifel ziehen. In verhüllter Form » sind *Suggestivfragen* gekleidet, wenn sie die Vernommenen eine bestimmte Antwort nahelegen, ohne daß dies für ihn offen sichtbar

wird. Fragen dieser Art sind im Unterschied zu unverhüllten *Suggestivfragen* meist nicht in der Absicht gestellt, den Zeugen zu einer bestimmten Antwort zu veranlassen, sondern Ausdruck ungeschickter Formulierung eines noch nicht genügend erfahrenen Kriminalisten, wenn z. B. gefragt wird: „War der Täter grauhaarig?“, statt „Welche Haarfarbe hatte der Täter?“

In Ausnahmefällen können dagegen *Fangfragen* sinnvoll sein,¹¹ wenn der Vernehmende nach den konkreten Umständen in der Sache davon ausgehen muß, daß der Vernommene bewußt falsche Aussagen macht. Fangfragen werden plötzlich und für den Vernommenen unerwartet gestellt, um ihn zum Eingeständnis einer geleugneten Handlung oder einer geleugneten Tatsache zu bewegen. Sie anzuwenden, setzt hohe kriminalistische Fähigkeiten des Vernehmenden voraus. Ungeschickte Fragestellungen können zu einer suggestiven Beeinflussung des Vernommenen und dadurch zu falschen Aussagen führen.

Die Aussagen des Zeugen sind in der ersten Person („Ich“-Form) und in seiner Ausdrucksweise — soweit diese nicht verletzend oder unverständlich ist — zu Protokoll zu nehmen. Mundartliche, nicht allgemein verständliche Ausdrücke, oft auch berufliche Fachtermini bedürfen einer Erläuterung. Die Niederschrift muß in jedem Falle so sein, daß keine andere Auslegung der Aussagen möglich ist. Ob der Kriminalist die Form der Frage-Antwort-Protokollierung, der geschlossenen Protokollierung oder eine Mischform (bei der neben den Aussagen des Zeugen Komplexfragen mit aufgenommen werden) wählt, ist Sache des Einzelfalles. Die Form hat in der Regel auf Qualität und Aussagekraft des Protokolls keinen Einfluß. Fragen und Antworten können auch auf Magnettonband aufgenommen werden.

Nach Beendigung der Vernehmung ist dem Zeugen das Protokoll zur Durchsicht

10 Vgl. Die Vernehmung, Berlin 1960, S. 80.

11 Vgl. G. Feix, a. a. O., S. 158, 425. Anderer Meinung: Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, Berlin 1971, S. 40; A. R. Ratinow. Forensische Psychologie für Untersuchungsführer, Berlin 1970, S. 265 f.; und L. M. Karnejewa/S. S. Ordynski/S. J. A. Rosenblit. Die Vernehmung in der Voruntersuchung, Berlin 1960, S. 79.